

# Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Reiskirchen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen in ihrer Sitzung am 22.04.2026 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtungen zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Reiskirchen werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## § 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Reiskirchen“.

## § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.556.450,00 Euro.

Vom Stammkapital werden zugeordnet:

1. der Einrichtung Wasserversorgung 1.022.580,00 Euro
2. der Einrichtung Abwasserbeseitigung 1.533.870,00 Euro.

#### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Sie oder er führt die Bezeichnung Betriebsleiterin oder Betriebsleiter.
- (2) Der Gemeindevorstand kann eine oder mehrere Personen als Vertretung bestellen, wenn die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.

#### **§ 5 Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsleitung nach § 4 vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.
- (2) Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung der kaufmännischen und technischen Sachgebiete mit den Vertretungszuständigkeiten der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Weitere Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung gemäß der aktuellen „Dienstanweisung für die Zuständigkeitsregelungen bei Festsetzung- Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassentscheidungen sowie Aussetzung der Vollziehung für die Gemeindewerke Reiskirchen“, welche durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeindevorstandes und der Betriebskommission zu erstellen ist.
- (2) Die Betriebsleitung kann die Entscheidungsbefugnisse der Dienstanweisung nach Abs. 1 auf den kaufmännischen Sachgebietsleiter übertragen.

## **§ 7 Zusammensetzung der Betriebskommission**

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
  1. Sechs Mitglieder der Gemeindevertretung,
  2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder in ihrer oder seiner Vertretung ein von ihm oder ihr zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands,
  3. zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands,
  4. zwei Mitglieder des für den Eigenbetrieb zuständigen Personalrats sowie
  5. zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 5 können sich durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.
- (3) Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil.

## **§ 8 Abgrenzung der Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission entscheidet in den ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten und über
  1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert drei Prozent des Stammkapitals gem. § 3 der Eigenbetriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
  2. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, deren Wert im Einzelfall 20.000,00 Euro nicht übersteigt;
  3. die Entscheidung zur Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung (im Einzelfall bis zu 20.000,00 Euro) haben;
  4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie Aussetzung der Vollziehung gemäß der aktuellen „Dienstanweisung für die Zuständigkeitsregelungen bei Festsetzung- Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassentscheidungen sowie Aussetzung der Vollziehung für die Gemeindewerke Reiskirchen“, welche durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeindevorstandes und der Betriebskommission zu erstellen ist.

- (2) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) In den in Abs. 1 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen in Absprache mit dem Vorsitzenden der Betriebskommission von sich aus anordnen.

## **§ 9 Aufgaben des Gemeindevorstandes**

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über die ihm gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten gemäß dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes für die gesamte Gemeindeverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt oder ihnen nicht die Vorschrift des EigBGes aus dieser Betriebssatzung entgegenstehen.

## **§ 10 Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung entscheidet über die ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten hinaus auch über nachfolgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
5. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes), die einen Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten;
6. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben des Vermögensplans gem. § 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, wenn deren Betrag 100.000,00 Euro übersteigt.
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt;

8. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
9. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
10. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
11. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

### **§ 11 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

### **§ 12 Kassenwirtschaft**

Die Sonderkasse des Eigenbetriebs ist mit der Gemeindekasse verbunden.

### **§ 13 Besondere Regelungen für den Jahresabschluss**

- (1) Die Betriebsleitung hat mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens elf Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres festgestellt sein.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 01.04.1992 außer Kraft.

Reiskirchen, den 23.04.2026

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Reiskirchen  
gez.

(Siegel)

(Breidenbach)  
Bürgermeister

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen  
Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die  
Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Reiskirchen, den 23.04.2026

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Reiskirchen  
gez.

(Breidenbach)  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 07.05.2026 im amtlichen  
Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Reiskirchen öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen  
gez.

Reiskirchen, den 08.05.2026  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Breidenbach)  
Bürgermeister